

Abfallgebühren ab 1. Januar 2024

Artikel:	Stück :	Preis: (8.1% MwSt)	Grund- preis:
Abfallsäcke 17 L	10	11.90	11.00
Abfallsäcke 60 L	10	34.60	32.00
Abfallsäcke 110 L	5	30.30	28.00
Gebührenmarke (35L)	10	16.40	15.15
Sperrgut / Grünmarke	1	4.00	3.70
Containermarke bis 140 L	1	7.50	6.90
Containermarke bis 280 L	1	13.70	12.65
Containermarke bis 560 L (2 Marken à 280 L)	2	27.30	25.30
Containermarke ab 561 bis 800L	1	40.00	37.00
Jahresmarke 800 L	1	1'999.90	1'850.00
Jahresmarke Grüngut-Container bis 140L	1	71.30	66.00
Jahresmarke Grüngut-Container bis 280L	1	107.00	99.00
Jahresmarke Grüngut-Container bis 800L	1	297.30	275.00

Es werden nur für die 800 L – Kehrrecht-Container Jahresmarken abgegeben. Beim Kauf von 52 Gebührenmarken wird der fünfzigfache Preis des Ansatzes für eine Leerung verlangt.

Für die Grüngut-Container können nur Jahresmarken abgegeben werden. Alle Jahresmarken können nur bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

Für das Entsorgen sämtlicher Abfälle, beachten sie bitte unseren Abfallkalender. Dieser kann unter www.meinisberg.ch/verwaltung/onlineschalter/ eingesehen werden.



Gemeinderat Meinisberg und
Kommission für Sicherheit und Umwelt

Art. 18 Hauskehrrecht – Behälter und Gebinde

1. Der Hauskehrrecht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack, bereitzustellen.
2. Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
3. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden
4. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, bei Industrie- Gewerbe- und Bürobauten müssen die offiziell zugelassenen Container (800 l) verwendet werden.

Art. 21 Sperrgut – Begriff

1. Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können: grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus, grössere leere Gebinde und dergleichen.
2. Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. Die Höchstmasse betragen: 150 x 100 x 100 cm.
3. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.